

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 28. Juni 1957, Nummer 12

Autor(en): **H.K. / Baur, J. / E.E.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **102 (1957)**

Heft 26

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

51. JAHRGANG NUMMER 12 28. JUNI 1957

Die 4. AHV-Revision und ihre Auswirkungen für die zürcherische Lehrerschaft

Nachdem die bis Ende März dauernde Referendumsfrist für das Bundesgesetz betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ungenützt abgelaufen ist, trat mit Wirkung ab 1. Januar 1957 die als 4. AHV-Revision bezeichnete Gesetzesänderung in Kraft.

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (im folgenden AHVG genannt) ist zum ersten Mal auf den 1. Januar 1951 revidiert worden. Das Ziel dieser Revision bestand in der Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Übergangsrenten und in der Ausdehnung des Geltungsbereichs der sinkenden Skala für die Beiträge der Selbständigerwerbenden; ferner wurde die 10jährige Mindestbeitragsdauer für Schweizerbürger, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, fallen gelassen und die Rückerstattung der Beiträge an nicht rentenberechtigte Ausländer vorgesehen. Die zweite Revision auf den 1. Januar 1954 galt vorwiegend der Verbesserung der Ansätze der Teil- und Übergangsrenten, der Aufhebung der Beitragspflicht nach vollendetem 65. Altersjahr und der Änderung einiger Bestimmungen ohne nennenswerte finanzielle Auswirkungen. Die dritte Revision auf den 1. Januar 1956 brachte bei den Übergangsrenten die Aufhebung der Einkommensgrenzen für die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen und ihre Hinterlassenen sowie für die vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisten Kinder; überdies wurden die Ortsklassen beseitigt, wodurch die Übergangsrenten in den bisher ländlichen und halbstädtischen Verhältnissen auf die Höhe der bisherigen städtischen Übergangsrenten gebracht worden sind. Dadurch war die auf die Dauer unbefriedigende Situation entstanden, dass die Übergangsrenten von Personen, die keine AHV-Beiträge geleistet hatten, in Einzelfällen höher waren als die Teilrenten von Personen, die Beiträge entrichtet hatten. Daher wurde schon bei der 3. Revision eine bald nachfolgende 4. Revision zur Behebung dieser Unstimmigkeiten in Aussicht gestellt.

Eine grosse Zahl parlamentarischer Vorstösse, dann die Revisionswünsche der Kantone (Standesinitiative des Kantons Baselland, Eingabe des Kantons Baselstadt, Ersuchen des Staatsrates Genf) und Eingaben von Verbänden und Organisationen enthielten gemäss Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 25. Juni 1956 zur Hauptsache folgende Revisionswünsche:

1. Allgemeine Erhöhung der ordentlichen Renten, vorab der Rentenminima, welche als Folge der dritten Revision durchwegs unter den entsprechenden Ansätzen der Übergangsrenten liegen.

2. Spezifische Verbesserung der Teilrenten, insbesondere Verkürzung der zur Begründung der Vollrenten notwendigen 20jährigen Beitragsdauer des Jahrganges.

3. Spezifische Verbesserung der Witwen- und Waisenrenten, vor allem Aufhebung des doppelten Kürzungsmodus der Witwenrenten (Beitragsdauer und Verwitwungsalter).

4. Vorverlegung des Beginns der Altersrenten, und zwar Herabsetzung des Rentenalters der Frauen sowie allgemeiner monatsweiser statt semesterweiser Rentenbeginn.

5. Gewährung der Übergangsrenten an Auslandschweizer.

6. Herabsetzung der Beiträge der Selbständigerwerbenden, u. a. Ausdehnung des Geltungsbereiches der sinkenden Beitragsskala.

Diesen Revisionswünschen wurde mit der 4. AHV-Revision weitgehend Rechnung getragen.

A. Höhe der Renten

Als wesentlicher Revisionspunkt auch in bezug auf seine finanziellen Auswirkungen tritt eindeutig die Erhöhung der ordentlichen Renten in Erscheinung. Für die Bestimmung der Rentenhöhe sind zwei Grössen massgebend, die Beitragsdauer und der durchschnittliche Jahresbeitrag. Bis Ende 1956 wurde bei 1—19 vollen Beitragsjahren ungekürzte Teilrenten, bei 20 und mehr Beitragsjahren (ab 1968) ungekürzte Vollrenten ausgerichtet oder in Aussicht gestellt. Bei den Witwen war die Beitragsdauer bis zum Tode des Ehemannes massgebend. Bei unvollständiger Beitragsdauer des Versicherten, z. B. wenn er aus irgendeinem Grunde (Auslandaufenthalt) weniger Beitragsjahre aufwies als andere Versicherte desselben Jahrganges, wurden nur gekürzte Teil- oder Vollrenten ausgerichtet, was mit der Zeit zu nicht weniger als 990 verschiedenen Rentenskalen geführt hätte. Die Neuregelung bringt diesbezüglich eine sehr erwünschte Vereinfachung und Klarstellung. Grundsätzlich wird die in Anrechnung kommende Beitragszeit (gemäss Art. 29bis, Absatz 1) die Zahl der effektiven Beitragsjahre sein, welche in der Zeitspanne vom 1. Januar nach dem 20. Geburtstag bis zum 31. Dezember nach dem 64. Geburtstag der Männer und dem 31. Dezember nach dem 62. Geburtstag der Frauen liegt. Zu diesem Grundsatz bestehen zwei Ausnahmen:

1. Art. 29bis, Absatz 2: Für die vor dem 1. Januar 1903 geborenen Männer und die vor dem 1. Januar 1905 geborenen Frauen werden die Beitragsjahre doppelt angerechnet.

2. Art. 29bis, Absatz 3: Für die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten wird die gleiche Zahl von Beitragsjahren angerechnet, wie wenn der Verstorbene selber das 65. Altersjahr erreicht hätte.

In bezug auf den durchschnittlichen Jahresbeitrag, auf dem die Rentenberechnung ebenfalls beruht, ist grundsätzlich keine Änderung eingetreten. Nach wie vor beträgt er 4% des durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommens. Hingegen wurde die Art und Weise, wie der Rentenbetrag aus dem durchschnittlichen Jahresbeitrag zu errechnen ist, wie folgt geändert: Der feste

Rententeil wurde von Fr. 300.— auf Fr. 350.— heraufgesetzt und der Geltungsbereich der letzten Komponente von Fr. 500.— auf Fr. 600.— erhöht. Die einfache Altersrente (Vollrente) setzt sich nun wie folgt zusammen:

Fester Rententeil	Fr. 350.—
Sechsfacher Betrag der durchschnittlichen Jahresbeiträge bis zu Fr. 150.—	Fr. 900.—
Doppelter Betrag der durchschnittlichen Jahresbeiträge von Fr. 150.— bis 300.—	Fr. 300.—
Einfacher Wert der durchschnittlichen Jahresbeiträge von Fr. 300.— bis 600.—	Fr. 300.—
Total im Maximum (bei Fr. 15000.— Erwerbseinkommen)	Fr. 1850.—

Während anfänglich das Einkommen nur bis auf Fr. 7500.— die Höhe der Rente bestimmte, richtet sich die letztere neuerdings bis zu einem Einkommen von Fr. 15000.— nach diesem. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Minimums der einfachen Altersrente von Fr. 720.— auf Fr. 900.— und des Maximums von Fr. 1300.— auf Fr. 1850.—. Sollte die Neuregelung in irgendeinem Einzelfall (z. B. Witwenrenten) eine kleinere Rente ergeben als bisher (was nur äusserst selten zutreffen wird), so bleibt der Besitzstand auf jeden Fall gewahrt.

Die Beziehungen der einzelnen Rentenarten zueinander werden in den Grundzügen nicht geändert. Grundlage bleibt nach wie vor die einfache Altersrente. Die Ehepaars-Altersrente beträgt weiterhin 160% der einfachen Altersrente. Die Witwenrente ist wesentlich verbessert und einheitlich auf 80% der einfachen Altersrente festgesetzt worden, womit sie sich mindestens auf Fr. 720.—, höchstens auf Fr. 1480.— im Jahr stellt. Nach Erreichen des 63. Altersjahres wird die Witwenrente durch die Altersrente ersetzt, wodurch der Ansatz von 80% auf 100% steigt. Die bisherige Abstufung der Witwenrenten nach dem Zeitpunkt der Verwitwung fällt inskünftig dahin. Die Waisenrenten betragen für einfache Waisen 40%, für Vollwaisen 60% der einfachen Altersrente.

Auch bei der Ermittlung der Teilrenten gelten neue Grundsätze. Die vorstehend angegebenen Rentenbeträge sind Vollrenten. Für alle nach dem 31. Dezember 1902 geborenen Männer und die nach dem 31. Dezember 1904 geborenen Frauen gelten sie nur bei mindestens 20jähriger Beitragsdauer. Ist diese kürzer, so werden nur Teilrenten ausgerichtet. Die Teilrenten werden bestimmt, indem man zum Mindestbetrag der betreffenden Vollrente für jedes volle Beitragsjahr 1/20 des Unterschiedes bis zur Vollrente hinzurechnet. So entstehen für jede Rentenart 20 Skalen. Für die zwischen dem 1. Juli 1883 und dem 1. Januar 1903 geborenen Männer und die zwischen dem 1. Juli 1883 und dem 1. Januar 1905 geborenen Frauen werden die Beitragsjahre doppelt gezählt. Dies hat zur Folge, dass bereits ab 1. Januar 1958 Vollrenten ausbezahlt werden, wenn seit 1948 ununterbrochen Beiträge geleistet wurden.

Auf Grund der Neuordnung ergeben sich mit Wirkung ab 1. Januar 1957 für die zürcherische Lehrerschaft folgende Rentenbeträge:

1. Einfache Altersrente

Anspruch auf eine einfache Altersrente haben (sofern nicht ein Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente besteht) alle Männer, welche das 65. Altersjahr, und alle Frauen, die das 63. Altersjahr zurückgelegt haben, und zwar vom ersten Tag des Monats an, der dieser Alters-

grenze folgt. Der Anspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruches auf eine Ehepaar-Altersrente oder mit dem Tod des Berechtigten (Art. 21).

a) Für Rentner, die vor dem 1. Juli 1883 geboren sind, beträgt die sogenannte Übergangsrente einheitlich Fr. 840.— im Jahr (3. AHV-Revision).

b) Für Rentner, die nach dem 30. Juni 1883 geboren sind, richtet sich die Höhe der Rente nach der Anzahl der Beitragsjahre und nach dem Durchschnitt der seit 1948 geleisteten Jahresbeiträge. Die letzteren sind von Fall zu Fall verschieden, weil sie sich nach der Lohnsumme dieser Jahre richten (4%). Die Lohnbezüge haben sich aber immer wieder verändert. Im Jahre 1948 bezog ein Primarlehrer ein staatliches Grundgehalt von Fr. 3800.—, Dienstalterszulagen bis zu Fr. 1200.— und eine Teuerungszulage von 60%; ein Sekundarlehrer Fr. 4800.—, Dienstalterszulagen Fr. 1200.— und 60% Teuerungszulagen. Dazu kamen die freiwillige Gemeindezulage und allfällige Teuerungszulagen auf dieser. Mit dem Lehrbesoldungsgesetz von 1949 stieg das Grundgehalt für Primarlehrer mit mindestens 10 Dienstjahren auf Fr. 9150.—, für Sekundarlehrer auf Fr. 11040, wozu noch 12% Teuerungszulagen ausgerichtet wurden. 1952 stiegen die Teuerungszulagen auf 17%, 1954 auf 19% und 1955 auf 21%. Seit dem 1. Januar 1956 stellt sich das Grundgehalt für Primarlehrer auf Fr. 12000.—, für Sekundarlehrer auf Fr. 14500.—. Ausserdem können noch Gemeindezulagen bis zu Fr. 4000.— bzw. Fr. 4200.— ausgerichtet werden. Aus all diesen zum Teil variablen Komponenten und ausserdem noch aus Entlohnungen für Nebenbeschäftigungen wie Knabenhandarbeit usw., für die ebenfalls AHV-Beiträge bezahlt und auf den individuellen Beitragskonten jedes einzelnen Versicherten gutgeschrieben werden, ist schliesslich der durchschnittliche Jahresbeitrag zu bestimmen. Es ist daher unmöglich, allgemein gültige Zahlen anzugeben; immerhin dürfte der in Anrechnung kommende durchschnittliche Jahresbeitrag der zürcherischen Lehrer zwischen Fr. 400.— und Fr. 600.— liegen. Dies entspricht einem durchschnittlichen Jahreslohn von Fr. 10000.— bis Fr. 15000.—.

Wie bereits ausgeführt, richtet sich die einfache Altersrente sowohl nach der Beitragsdauer als auch nach der Beitragshöhe. In der nachstehenden Tabelle sind

Geburtsjahr	Ende der Beitragspflicht	Beitragsdauer	Ange-rech-nete Jahre	Einfache Altersrente im Jahr bei einem durchschnittlichen Einkommen von Fr.			
				10 500	12 000	13 500	15 000
Bis und mit	31. Dez.	Jahre		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1883 1. Sem.	—	—	0	840	840	840	840
1883 2. Sem.	1948	1	2	977	983	989	995
1884 1. Sem.		1,5	3	1015	1024	1033	1042
2. Sem.	1949	2	4	1054	1066	1078	1090
1885 1. Sem.		2,5	5	1092	1107	1122	1137
2. Sem.	1950	3	6	1131	1149	1167	1185
1886 1. Sem.		3,5	7	1169	1190	1211	1232
2. Sem.	1951	4	8	1208	1232	1256	1280
1887 1. Sem.		4,5	9	1246	1273	1300	1327
2. Sem.	1952	5	10	1285	1315	1345	1375
1888 1. Sem.		5,5	11	1323	1356	1389	1422
2. Sem.	1953	6	12	1362	1398	1434	1470
1889 1. Sem.		6,5	13	1400	1439	1478	1517
2. Sem.	1954	7	14	1440	1481	1523	1565
1890 1. Sem.		7,5	15	1478	1523	1567	1612
2. Sem.	1955	8	16	1516	1564	1612	1660
1891 1. Sem.		8,5	17	1554	1605	1656	1707
2. Sem.	1956	9	18	1593	1647	1701	1755
1892	1956	9	18	1593	1647	1701	1755
1893	1957*	10	20	1670	1730	1790	1850
1894	1958*	10	20	1670	1730	1790	1850

* Frauen 31. 12. 1956

die Werte aufgeführt für die verschiedenen Jahrgänge je bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 10500.—, Fr. 12000.—, Fr. 13500.— und Fr. 15000 (und darüber). Der Übergang vom einen zum andern Wert erfolgt gleichmässig, so dass auch Zwischenwerte leicht abgeschätzt werden können.

2. Ehepaar-Altersrente

Die Ehepaar-Altersrente steht dem über 65jährigen Ehemann nur dann zu, wenn die Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt hat. Sie beträgt immer 160% der einfachen Altersrente, im Minimum also Fr. 1440.—, im Maximum Fr. 2960.—. Die Erhöhung der einfachen Altersrente wirkt sich somit auch auf die Ehepaar-Altersrente aus.

3. Witwenrente

Dem dringenden Begehren nach Verbesserung der Witwenrente wurde in zweifacher Hinsicht Rechnung getragen.

a) Der Versicherte erwirkt mit mindestens 20 vollen Beitragsjahren für sich selbst und allenfalls auch für die Witwe und die Waisen immer Vollrenten, während bis anhin nur die Beitragsdauer bis zum Tode des Mannes massgebend war. Die Beschränkung der Beitragsdauer durch Todesfall bildet keinen Grund zur Rentenkürzung mehr. Die doppelte Anrechnung der Jahre bei den Teilrentnerjahrgängen wirkt sich auch auf die Witwen- und Waisenrenten aus.

b) Die frühere Abstufung der Witwenrente nach dem Zeitpunkt der Verwitwung auf 60—90% der einfachen Altersrente ist aufgegeben worden. Die Witwenrente beträgt immer 80% der einfachen Altersrente des Versicherten, somit mindestens Fr. 580.—, höchstens Fr. 1480.— im Jahr, wobei auf keinen Fall die bereits bezogene Rente vermindert werden darf.

4. Waisenrenten

Waisenrenten werden bis zum 18. Altersjahr ausgerichtet. Für Kinder, die noch in der Ausbildung begriffen oder geistig oder körperlich gebrechlich sind, dauert der Rentenanspruch bis zur Vollendung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Die einfache Waisenrente beträgt 40% (bisher 30%) der einfachen Altersrente, mindestens Fr. 360.—, höchstens Fr. 740.— im Jahr. Die Vollwaisenrente beträgt 60% (bisher 45%) der einfachen Altersrente, mindestens Fr. 540.—, höchstens Fr. 1110.— im Jahr.

B. Vorverlegung des Rentenalters der Frauen

Schon bei der Einführung der AHV und seither immer wieder wurde die Forderung auf Vorverlegung des Rentenalters der Frauen erhoben, aber aus finanziellen Erwägungen immer wieder zurückgestellt. Trotz der höheren Lebenserwartung der Frau ist sie einer grösseren Krankheitsanfälligkeit ausgesetzt und oft zu einer vorzeitigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit gezwungen. Dem vierprozentigen Beitrag der alleinstehenden erwerbstätigen Frau steht als versicherungstechnischer Gegenwert lediglich ihre einfache Altersrente gegenüber, während beim verheirateten Mann mit dem gleichen Beitragssatz darüber hinaus noch ein Ehepaarzuschuss und Hinterlassenenrenten begründet werden, was durch die längere Lebensdauer der Frau nicht aufgewogen wird. Um Sonderregelungen zu vermeiden, wird das Rentenalter für alle Frauen, ungeachtet ihres Zivilstandes, um zwei Jahre vorverlegt (Art. 21).

Für die zürcherische Lehrerin ergibt sich — zum mindesten vorläufig, bis zu einer allfälligen Anpassung der kantonalen Gesetzgebung — die etwas sonderbare Situation, dass sie nach Vollendung des 63. Altersjahres eine AHV-Altersrente erhält, aber erst nach Vollendung des 65. Altersjahres vom Schuldienst zurücktreten kann (ausgenommen im Invaliditätsfall). Ein freiwilliger Verzicht auf den Schuldienst, also ein vorzeitiger Rücktritt vom Lehramt hätte eine sehr einschneidende Schmälerung der Ansprüche an die BVK zur Folge; denn nach § 18 der Statuten der BVK hat der Versicherte beim freiwilligen Rücktritt lediglich Anspruch auf seine persönlichen Einzahlungen ohne Zins!

C. Beginn der Altersrenten

Bis Ende 1956 begann die Auszahlung der Alters- und Hinterlassenenrenten jeweils am 1. Januar oder 1. Juli nach Erfüllung des 65. Altersjahres. In Grenzfällen begann daher die Rentenauszahlung erst 6 Monate nach Erreichung der Altersgrenze. Ab 1. Januar 1957 beginnt die Anspruchsberechtigung am ersten Tag des Monats, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres bei Männern oder des 63. Altersjahres der Frauen folgt. Die AHV-Rente wird auch ausbezahlt, wenn der Lehrer oder die Lehrerin weiterhin im Amt bleibt und einen Lohn bezieht. Der Rücktritt von der Lehrstelle kann frühestens auf Ende des Schuljahres erfolgen, in dem der Lehrer oder die Lehrerin das 65. Altersjahr vollendet. Daher können die AHV-Renten je nach dem Geburtstag des Bezügers bei Männern bis 11 Monate, bei Frauen bis 35 Monate vor Beendigung der Lohnbezüge einsetzen.

D. Ende der Beitragspflicht

Entsprechend dem Prinzip, wonach für eine laufende Rente keine Beiträge mehr zu bezahlen sind, wurde schon anlässlich der 2. AHV-Revision die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach vollendetem 65. Altersjahr aufgehoben. Seither endigte die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in welchem der Versicherte das 65. Altersjahr vollendete. Würde man das Ende der Beitragspflicht mit dem Beginn des Rentenanspruches zusammenfallen lassen, so ergäben sich für die Arbeitgeber sehr erhebliche Umtriebe, weil monatliche Erhebungen nötig wären. Daher ist das Ende der Beitragspflicht vorverlegt worden auf den 31. Dezember des Kalenderjahres, das der Vollendung des 65. Altersjahres bei den Männern und des 63. Altersjahres bei den Frauen vorangeht.

Für die Lehrer hat dies die sicher erwünschte Auswirkung, dass der AHV-Abzug von 2% des Lohnes je nach dem Geburtstag während der letzten 4—16 Monate ihres Schuldienstes dahinfällt; bei den Lehrerinnen ist dies während 28—40 Monaten der Fall.

Die 4. AHV-Revision hat auch für die Lehrerschaft eine spürbare Verbesserung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge gebracht, deren Auswirkung allerdings wesentlich von der weiteren Entwicklung der Lebenshaltungskosten abhängt.

H. K.

Das Gesetz über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger

Am 7. April 1957 haben die Stimmbürger des Kantons Zürich das Gesetz über die Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger mit 80793 Ja gegen 33601 Nein angenommen.

Das Gesetz lautet:

§ 1. Den ehemaligen Beamten, Angestellten und Arbeitern des Kantons Zürich und ihren Hinterlassenen werden Teuerungszulagen zu Lasten der Staatskasse ausgerichtet, wenn die vom Staate oder die aus einer von ihm unterstützten Kasse bezogenen Renten und Ruhegehälter nach den vor dem 1. Januar 1956 gültig gewesenen Bestimmungen festgesetzt wurden.

§ 2. Die Renten- und Ruhegehaltsbezüger, deren Rente oder Ruhegehalt nach den vor dem 1. Dezember 1949 gültig gewesenen Bestimmungen festgesetzt wurde, erhalten folgende Zulagen:

- a) Verheiratete: 21% der Rente oder des Ruhegehaltes, jedoch mindestens Fr. 1320.— im Jahr.
- b) Ledige und Witwen: 16% der Rente oder des Ruhegehaltes, jedoch mindestens Fr. 1020.— im Jahr.
- c) Vollwaisen: Fr. 480.— im Jahr.
- d) Halbwaisen: Fr. 240.— im Jahr.

Für jedes nicht rentenberechtigte Kind unter 18 Jahren wird dem Berechtigten eine Kinderzulage von Fr. 240.— im Jahr ausgerichtet.

Für Kinder, Halbwaisen und Vollwaisen, die noch in Ausbildung begriffen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit höchstens zu 20% erwerbsfähig sind, dauert der Anspruch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Verwitwete und geschiedene Alters- und Invalidenrentner oder Ruhegehaltsbezüger mit eigenem Haushalt werden den Verheirateten, solche ohne eigenen Haushalt den Ledigen gleichgestellt.

§ 3. Die Rentenbezüger, deren Rente nach den vom 1. Dezember 1949 bis zum 31. Oktober 1952 gültig gewesenen Bestimmungen festgesetzt wurde, erhalten folgende Zulagen:

- a) Altersrentner, Invalidenrentner und Witwen: 6% der Rente, jedoch mindestens Fr. 600.— im Jahr.
- b) Vollwaisen: Fr. 240.— im Jahr.
- c) Halbwaisen: Fr. 120.— im Jahr.

§ 4. Die Rentenbezüger, deren Rente nach den vom 1. November 1952 bis zum 31. Dezember 1955 gültig gewesenen Bestimmungen festgesetzt wurde, erhalten folgende Zulagen:

- a) Altersrentner, Invalidenrentner und Witwen: 3% der Rente, jedoch mindestens Fr. 300.— im Jahr.
- b) Vollwaisen: Fr. 120.— im Jahr.
- c) Halbwaisen: Fr. 60.— im Jahr.

§ 5. Die ehemaligen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich und ihre Hinterlassenen sind den entsprechenden Rentenbezügern nach §§ 2 bis 4 gleichgestellt.

§ 6. War das für die Rentenberechtigung massgebende Dienstverhältnis nicht vollamtlich oder erhält der Rentenberechtigte eine Teilrente wegen Invalidität von weniger als 50%, so werden die Zulagen nach §§ 2 bis 4 nur nach Massgabe der tatsächlichen Beschäftigung im Staatsdienst oder des Invaliditätsgrades ausgerichtet.

§ 7. Der Regierungsrat kann ehemaligen Beamten, Angestellten oder Arbeitern, die wegen Alter oder Invalidität vor dem 1. Januar 1956 aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, oder ihren Hinterlassenen, sowie den Hinterlassenen von Beamten, Angestellten oder Arbeitern, die vor diesem Zeitpunkt im Staatsdienst gestorben und die nach § 1 nicht zulageberechtigt sind, in Härtefällen Teuerungszulagen ausrichten. Diese dürfen die Zulagen nicht übersteigen, welche an die nach §§ 2 bis 4 Zulageberechtigten unter gleichen Verhältnissen ausgerichtet werden.

§ 8. Auf Renten, die auf Grund einer freiwillig fortgesetzten Versicherung ausgesetzt wurden, werden keine Zulagen ausgerichtet.

§ 9. Soweit die Renten- und Ruhegehaltsbezüger nach bisheriger Ordnung eine höhere Teuerungszulage ausgerichtet erhielten, bleibt ihnen die höhere Zulage auch weiterhin gewährt.

§ 10. Verändern sich die Lebenshaltungskosten erheblich, kann der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Zulagen neu festsetzen.

§ 11. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollziehungsbestimmungen.

§ 12. Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 1. Oktober 1950 / 13. September 1953 aufgehoben.

Wir möchten noch besonders auf den § 10 des Gesetzes hinweisen, welcher nun dem Kantonsrat die Kompetenz gibt, bei erheblichen Veränderungen der Lebenshaltungskosten auf Antrag des Regierungsrates selber die Zulagen neu festsetzen zu können, so dass dann keine Volksabstimmung mehr notwendig sein wird.

J. Baur, Präsident des ZKLV

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

6. Sitzung, 28. Februar 1957 (II. Teil)

Für den turnusgemäss aus der Kommission für interkantonale Schulfragen des Schweizerischen Lehrervereins austretenden Erwin Kuen, Primarlehrer, Küsnacht, hat der ZKLV eine neue Nomination einzu-reichen.

Die vom Kantonalvorstand veröffentlichte Eingabe an die Erziehungsdirektion betreffend struktureller Besoldungsrevisionen hat bei einigen Kollegen der Elementarstufe zu Missverständnissen geführt. Der Kantonalvorstand betont aber ausdrücklich, dass er nicht an eine Änderung der Besoldungsstruktur innerhalb der Volksschullehrerschaft, etwa im Sinne der Einführung eines Stufenlohnes, denkt.

Immer wieder kommen dem Kantonalvorstand Meldungen über Schulpflegesitzungen ohne Teilnahme der Lehrerschaft zu. Er bittet die Kollegen, die Behörden zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten.

Die Raumnot im Pädagogischen Beobachter drängt zu einer Erneuerung des Vertrages mit der Schweizerischen Lehrerschaft, in dem Sinne, dass dem ZKLV 24—25 Nummern seines Vereinsorganes zugestanden werden könnten.

Für die Durchführung der Abstimmungskampagne zum Gesetz betreffend Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger ist von der Personalverbändekonferenz eine Kommission bestellt worden.

E. E.